



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz
Fraktion AfD
Herrn Andy Schöngarth
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus/Chóšebuz

Datum
26.04.2021

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB Finanz- und
Verwaltungsmanagement

Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2021

Sehr geehrter Herr Schöngarth,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2021, welche ich Ihnen zusammengefasst wie folgt beantworte:

1. Welche Vorschriften gibt es hinsichtlich eines Hintergrundes für Webkonferenzen?

Welche Rechte und Pflichten Gemeindevertreter anlässlich der Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. ihrer Ausschüsse haben, bestimmt die BbgKVerf. In §§ 30, 31 BbgKVerf sind die Rechte und Pflichten normiert, spezifische Vorschriften über die Abhaltung von Videokonferenzen, insbesondere über Hintergründe für Webkonferenzen sind dort nicht benannt. Nach § 37 Abs. 3 BbgKVerf kann der Vorsitzende ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Die Einschätzung, ob z.B. ein bestimmter Hintergrund bei einer Webkonferenz den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, obliegt dem Vorsitzenden. Zwischenzeitlich strebt die Stadtverordnetenversammlung an, einzelne Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und der Fraktionen in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung umfassend zu überarbeiten. In Folge dieser Überarbeitung können ebenso klarstellende Regelungen zu Webkonferenzen etc. aufgenommen werden.

2. Welche Kriterien zählen im Ausschuss zu einer politischen Äußerung?

Nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf haben die Gemeindevertreter das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben. Während diese Rechte einerseits den Status des Gemeindevertreters wesentlich prägen, sind sie andererseits nicht frei von Bindungen. Diese folgen der Struktur der Gemeindevertretung bzw. ihrer Ausschüsse als Kollegialorgan, für dieses Kollegialorgan werden Entscheidungsprozesse vorbereitet bzw. vollzogen. Um dem Rechnung zu tragen, ist die Gemeindevertretung bzw. ihre Ausschüsse auf eine

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Herr Dr. Niggemann

Zimmer
123

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2105

Fax
0355 612-132100

E-Mail
hauptverwaltung@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Binnenorganisation angewiesen, die sich maßgeblich auf die Geschäftsordnung stützt. Diese Geschäftsordnungsautonomie berechtigt den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wie auch den Vorsitzenden eines Ausschusses zum Erlass sämtlicher von ihm für notwendig angesehenen Regeln, um ein ordnungsgemäßes und der Würde des Hauses entsprechendes Arbeiten zu gewährleisten. Darin notwendig eingeschlossen ist die Befugnis, auch die zur Beseitigung von Störungen erforderlichen Normen aufzustellen, deren Anwendung und Umsetzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. eines Ausschusses im Rahmen der Sitzungsleitung obliegt. Entsprechend §§ 44 Abs. 3 S. 1, 37 Abs. 1,2 BbgKVerf eröffnet und schließt der Vorsitzende eines Ausschusses die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann im Weiteren ein Mitglied des Ausschusses zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, vgl. ebenso § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Das Verhalten, welches zur Störung beiträgt, kann auch in parteipolitischen Äußerungen bzw. Darstellungen liegen. Derartige Äußerungen bzw. Darstellungen können infrage stellen, ob eine allein dem Wählerwillen verpflichtende neutrale Wahrnehmung des Mandats vorliegt oder parteipolitische Aussagen im Vordergrund stehen. Die Entscheidung trägt der Ausschussvorsitzende in Ausübung seines Ermessens bei der Prüfung, ob ein störendes Verhalten vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. V. Dr. Markus Niggemann
Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereiches
Finanz- und Verwaltungsmanagement